

**II-4533 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5901/27-Info-88

2000 /AB

1988 -06- 20

zu 1997 /J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Stocker und Genossen vom 20. April 1988, Nr.
1997/J-NR/88, "Schädliche Auswirkungen des
Luftverkehrs"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Seitens der Obersten Zivilluftfahrtbehörde hat an dieser Veranstaltung kein Vertreter teilgenommen.

Zu Frage 2

Zur Wahrung der Nachtruhe der Anrainer ist bei allen österreichischen Bundesländerflughäfen der Flugverkehr in der Nacht eingestellt (etwa von 23.00 - 6.00 Lokalzeit). Die genaueren Werte sind jeweils in der AIP, Teil AGA, verlautbart.

Gemäß § 5 ZFBO kann die Betriebszeit jedoch fallweise verlängert werden, wenn "unvorhergesehene Gründe" dies erfordern (wie zum Beispiel Ambulanzflüge oder technische Verzögerungen).

Der Zivilflugplatzhalter ist auch berechtigt, die Betriebszeiten "vorübergehend auszudehnen". Davon wird im allgemeinen sparsam Gebrauch gemacht.

Vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde wurden für die österreichischen Flughäfen folgende Betriebszeiten bescheidmäßig genehmigt:

- 2 -

Flughafen Graz	06.00 - 23.30 Uhr
Flughafen Innsbruck	06.30 - 20.00 Uhr
Flughafen Klagenfurt	06.00 - 23.00 Uhr
Flughafen Linz	06.00 - 23.00 Uhr
Flughafen Salzburg	07.00 - 22.00 Uhr
Flughafen Wien	00.00 - 24.00 Uhr

Im Fall Wien-Schwechat, wo die Betriebszeit 24 Stunden beträgt, sind bei Nacht einige (lärmkritische) Abflugstrecken gesperrt.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß in den fallweise in meinem Ressort einlangenden Protestschreiben von Flughafenanrainern die Lärmentwicklung allgemein als störend kritisiert wird, das Problem der gestörten Nachtruhe hingegen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Über eingeleitete gerichtliche Schritte wegen Störung der Nachtruhe ist mir nichts bekannt.

Zu Frage 3:

Sowohl im EWG-Bereich als auch innerhalb der ECAC sind Regelungen zur Unterbindung des Betriebes von nicht-lärmzertifizierten Unterschallflugzeugen mit Strahlantrieb bereits getroffen worden. Die diesbezügliche Empfehlung der ECAC sieht ab 1.1.1988 ein Start- und Landeverbot für alle derartigen Flugzeuge vor, enthält allerdings auch Ausnahmемöglichkeiten für 1 - 2 Jahre.

Diese Regelung ist in Österreich in die Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 700/1986, übernommen worden.

Zu Frage 4

Solche Vorschläge wurden im Rahmen einer ECAC-Arbeitsgruppe, in der auch Österreich vertreten war, sehr ausführlich untersucht. Da der Anreiz-Effekt nicht entsprechend nachgewiesen werden konnte, andererseits aber ein erheblicher, administrativer Aufwand zu erwarten wäre - speziell wenn die

- 3 -

Maßnahmen aufkommensneutral und nicht als Gebührenerhöhung des Flughafens ausgebildet sein soll -, wurde letztlich von der Erlassung einer diesbezüglichen, einheitlichen Empfehlung Abstand genommen.

Es sind wohl einzelne lärmabhängige Gebührenregelungen in Europa in Kraft, doch hat sich die Maßnahme nicht generell durchgesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft österreichischer Verkehrsflughäfen hat sich aus den oben zitierten Gründen ebenfalls gegen die Einführung abgestufter Lärmtaxen ausgesprochen.

Zu bedenken ist vor allem, daß die Kosten, die einer Fluggesellschaft durch vorzeitiges Umstellen ihrer Luftflotten entstehen, so gewaltig sind, daß die erzielbaren Gebühren-Verringerungen nicht sehr ins Gewicht fallen.

Nachhaltiger könnte sich hingegen ein derzeit bei ECAC in Diskussion stehendes Verbot der Registrierung weiterer Strahlflugzeuge, die nur den Lärmgrenzwerten gemäß ICAO Annex 16, Kap. 2 entsprechen, auswirken. Österreich hat bei allen Abstimmungen diese Entwicklung unterstützt. Ähnliche Entwürfe werden zur Zeit auch im EWG-Bereich behandelt.

Wien, am 17. Juni 1988

Der Bundesminister

